



LANDSHUT · MÜNCHEN · NÜRNBERG · NEUBRANDENBURG · LUXEMBOURG

Der NSU-Prozess am OLG München und die umstrittene Journalistenakkreditierung als Rechtsproblem

Interview mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Ernst Fricke, deutsch-türkisches Journal (dtj) und ZAMAN vom 04.04.2013

Beim Oberlandesgericht München werden die Medienvertreter nach der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anfrage akkreditiert. Was ist davon zu halten?

Die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens gehört zu den grundlegenden Einrichtungen eines Rechtsstaates. Darüber hinaus garantiert auch Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausdrücklich den Anspruch auf ein öffentliches Gerichtsverfahren. Die Öffentlichkeitsmaxime dient heute ganz überwiegend dem Informationsinteresse der Allgemeinheit. Heute wird die Öffentlichkeit gerade durch die Medien hergestellt und repräsentiert.

Arbeitsbeschränkungen, die aus einem besonders großen Interesse der Öffentlichkeit und fehlender Raumkapazität herrühren, müssen die Medien hinnehmen. Insoweit ist es grundsätzlich ausreichend, wenn eine größere Anzahl von Journalisten, nicht aber alle Pressevertreter die Verhandlung verfolgen können.

Wenn der Platz nicht ausreicht, können die Gerichte den Zugang z. B. durch Eintrittskarten reglementieren. Sie können aber auch eine sinnvolle, d. h. auf größtmögliche Information der Öffentlichkeit gerichtete Auswahl unter den Medienvertretern treffen, indem sie beispielsweise für den Fall, dass die Nachfrage von Journalisten die Anzahl der Plätze bei weitem übersteigt, mehrere „Töpfe“ bilden, einen für die regionale Presse, einen für die überregionale Presse, einen für Rundfunk und Fernsehen und im vorliegenden Fall einen „Topf“ für ausländische Medienvertreter.

Nachdem acht der zehn NSU-Mordopfer einen türkischen Hintergrund hatten, hätte bei der Akkreditierung außerdem berücksichtigt werden müssen, dass das angewandte „Wer-zuerst-kommt-Prinzip“ zu Ungerechtigkeiten führt. Ausländi-

Wir sind immer für Sie da – mit Erfahrung und Kompetenz!

Kanzlei Prof. Dr. Fricke & Coll. - Rechtsanwälte - Fachanwälte - Mediatoren
LANDSHUT | Innere Regensburger Str. 11 | 84034 Landshut | Tel. 0871-925980 | info@kanzlei-fricke.de
MÜNCHEN | Siegesstr. 14 | 80802 München | Tel. 089-90541724 | info@kanzlei-fricke.de
NÜRNBERG | Äußere Sulzbacher Str. 29 | 90491 Nürnberg | Tel. 0911-2401862 | info@kanzlei-fricke.de
NEUBRANDENBURG | Friedrich-Engels-Ring 7 | 17033 Neubrandenburg | Tel. 0395-7071760 | info@kanzlei-fricke.de
LUXEMBOURG | 5, rue de Arquebusiers | L-1138 Luxembourg | Tel. 00352-453887 | info@kanzlei-fricke.de

sche Medien haben bei diesem Verfahren nicht die gleichen Chancen wie die ständigen Gerichtsreporter vor Ort mit vermutlich deutlich besseren Kontakten zum Gericht und zur Justizpressestelle. Das stellt eine offensichtliche Benachteiligung dieser nicht akkreditierten ausländischen Medien dar.

Das formal-juristisch auf den ersten Blick korrekt erscheinende Verfahren des Oberlandesgerichts in München führt deshalb in der Konsequenz zu einer Benachteiligung der ausländischen Medienvertreter.

Hat dieses sogenannte „Windhundverfahren“ Nachteile?

Unter den 50 akkreditierten Medien sind sieben öffentlich-rechtliche Sender (BR, NDR, SWR, MDR, WDR, Deutschlandradio und ZDF). Das Bundesverfassungsgericht hat im Fall des Strafverfahrens gegen Erich Honecker und drei weitere Angeklagte in Hinblick auf den zu erwartenden Ansturm eine „Pool-Lösung“ für zulässig erachtet. Zur Begründung wurde ausgeführt: „Angesichts der politischen und historischen Dimension des Honecker-Verfahrens müsse der Öffentlichkeit und der Nachwelt mit den Mitteln der modernen Kommunikationstechnik auch ein optischer Eindruck von diesem Verfahren vermittelt werden können und hier durch die Pool-Lösung“. Damit hätten hier zusätzliche Plätze für ausländische, insbesondere türkische Medien durch eine Praktizierung der Pool-Lösung gewonnen werden können.

Außerdem gibt es neun freie Journalisten, die teilweise im Bereich der Gerichtsberichterstattung zumindest unbeschriebene Blätter sind. Hier wäre eine Differenzierung im Zulassungsverfahren der Justizpressestelle angezeigt gewesen.

Gerade bei den 29 ausländischen Medien ohne Sitzplatzreservierung hätte sich eine entsprechende Berücksichtigung durch eine zahlenmäßig angemessene Verteilung der 50 Sitzplätze auf Vertreter von Printmedien, Fernsehsender, Radio, Onlinenachrichten, Nachrichtenagentur, freie Journalisten, Deutschland, Europa, Türkei, Weltpresse, als gerechtere Lösung aufgedrängt.

Richter sind in Deutschland unabhängig. Hat das Einfluss auf das Akkreditierungsverfahren bei Gericht?

Nach Art. 97 Grundgesetz sind Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Damit haben auch weder die Justizministerin des Freistaats Bayern noch die Bundesjustizministerin Einfluss auf die Richter des Oberlandesgerichts München, so dass die Festlegungen zur öffentlichen Verhandlung im Rahmen der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung mit der Hauptverhandlung nach dem Gerichtsverfassungsgesetz ausschließlich Aufgabe des erkennenden Gerichts sind.

Ausländische Medienvertreter sind aufgrund des praktizierten Verfahrens nicht zum Zug gekommen. Was ist dann mit der Darstellung der Öffentlichkeit durch Medien und der Unabhängigkeit von Medien?

An der Gerichtsverhandlung im NSU-Verfahren nehmen mindestens 50 Medienvertreter teil, die mit reservierten Sitzplätzen akkreditiert wurden. Journalisten ohne festen Platz haben die Möglichkeit, die nicht in Anspruch genommenen reservierten Plätze 15 Minuten vor Verhandlungsbeginn einzunehmen, außerdem können sie sich auch um die normalen Zuschauerplätze bemühen. Der Schwurgerichtssaal A101 am Landgericht München hat Platz für etwa 230 Menschen. Wegen der großen Zahl an Nebenklägern bleiben für die Zuschauer und Journalisten lediglich etwa 100 Plätze.

Die zugelassenen Medien werden trotz der oben dargestellten fehlerhaften Auswahl unabhängig und umfassend die Öffentlichkeit informieren können. Leider ist kein türkisches Medium unter den fünfzig akkreditierten Medien. Man wird so nur über diese akkreditierten Vertreter der Medien Informationen „aus 2. Hand“ bekommen.

In Deutschland sind auch türkischsprachige Medien tätig. Jetzt haben die Leser dieser Zeitungen keine Möglichkeit, direkt aus erster Quelle das Verfahren am OLG München zu verfolgen. Was sagen Sie dazu?

Die Akkreditierungsbedingungen haben die türkischen Medienvertreter erkennbar benachteiligt. Offenbar waren ausländische Medienvertreter vorab von der Pressestelle des Gerichts nicht ausreichend über das Verfahren der Bewerbung informiert worden, so dass die Vergabe der 50 Plätze für Medienvertreter nach dem „Windhund-Prinzip“ (Wer zuerst kommt, erhält den Zuschlag) innerhalb von nur 3 Stunden zu einer vorhersehbaren Benachteiligung türkischer Medien geführt hat, die vermeidbar gewesen wäre (siehe oben).

Der taz Redakteur Wolf Schmidt ist der erste auf der Akkreditierungsliste, weil er seinen vorbereiteten Antrag auf Zulassung zum Verfahren bereits 2 Minuten nach Zugang der Ausschreibung durch das OLG München zurückschickte.

Gibt es Lösungsmöglichkeiten für die in Deutschland und auch international kritisierte Situation der erfolgten Zulassung nach der Reihenfolge des Eingangs des Antrags beim OLG München?

Die nicht akkreditierten türkischen Medien haben die Möglichkeit, die Beschränkungen ihrer journalistischen Arbeit im Eilverfahren durch das Bundesverfassungsgericht klären zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung der Gerichtsberichterstattung einen sehr hohen Stellenwert zugemessen. Auch in einem spektakulären Mordprozess vor dem Landgericht

Ulm hat das Bundesverfassungsgericht eine Akkreditierung über „Töpfe“ für zulässig erachtet, einen für die regionale Presse, einen für die überregionale und einen für Rundfunk und Fernsehen.

Da bei Beschränkungen der journalistischen Arbeit der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht eröffnet ist, könnte nur das Bundesverfassungsgericht türkischen Medienvertretern im einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine Teilnahme entweder in Form einer Pool-Lösung ermöglichen oder aber entscheiden, dass im Interesse ausländischer Medien der Strafprozess in einen anderen Saal übertragen wird. Der Münchner Strafrechtsprofessor Roxin hat diese Übertragung wie folgt begründet: „Das ist nichts anderes als eine Vergrößerung des Gerichtssaals mit den Mitteln der Technik“ und ist nicht mehr „als ob man eine Schiebetür zu einem anderen Zimmer öffnet“. Die Rechte der Angeklagten würden nicht verletzt, da der Angeklagte gar kein Recht auf eine „bestimmte Minimalgröße des Verhandlungssaals“ habe. Dieser Meinung ist auch Christian Rath von der taz: „Am cleversten wäre es aber, wenn das OLG für die Presse einen separaten Arbeitsraum einrichten würde, in den das Geschehen mit einer statischen Kamera übertragen wird, dort wäre für mehr als 50 Journalisten Platz und zugleich könnten im Verhandlungssaal mehr normale Besucher Einlass finden“. Das wäre mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts einen Versuch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren wert.

Dann hätte das Oberlandesgericht München auch keine Bedenken mehr wegen einer theoretischen möglichen Revision mehr zu haben. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ist das höchste deutsche Gericht und Verfassungsorgan. Auskunfts- und Informationsansprüche der Medien auch gegenüber den Gerichten ergeben sich unmittelbar aus dem Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, wie kürzlich das Bundesverwaltungsgericht im Februar 2013 entschieden hat.



Prof. Dr. Ernst Fricke

Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter für Medienrecht
an der Katholischen Universität Eichstätt – Ingolstadt
Autor von „Recht für Journalisten“ und
Experte für Gerichtsberichterstattung